
Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Königswinter (Beherbergungsabgabensatzung) vom 20.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 1,2,3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10. 1969 (GV NW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabengläubiger**

Die Stadt Königswinter erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Gegenstand der Beherbergungsabgabe**

(1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer) gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Von der Besteuerung sind insbesondere Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung (einschließlich Ausbildungszwecke), gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden könnte (zwingende berufliche Veranlassung).

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z.B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

**§ 4
Abgabensatz**

(1) Die Beherbergungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

- a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

(3) Die Beherbergungsabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.

(4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 5

Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Beherbergungsabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

(3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Beherbergungsabgabe.

(4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Pflichten des Abgabentrichtungspflichtigen

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Servicebereich Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

(2) Der Abgabentrichtungspflichtige hat die Beherbergungsabgabe (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes an den Servicebereich Kostenrechnung und Steuern/Servicebereich Stadtkasse der Stadt Königswinter zu entrichten.

Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks „Erklärung zu aus beruflichen Gründen veranlassten Beherbergungen“ erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

Die in diesem Vordruck von abhängig Beschäftigten gemachten Angaben müssen belegt werden. Als solche Nachweise werden anerkannt:

- eine formlose Arbeitgeberbescheinigung, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet
- eine offizielle Akkreditierung des Beherbergungsgastes bei einem im Beherbergungszeitraum im Königswinterer Raum stattfindenden berufsbezogenen Kongress, bzw. einer im Königswinterer Raum stattfindenden berufsbezogenen Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem
- die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber, bzw. die Rechnungsstellung gegenüber dem Arbeitgeber

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft der Servicebereich Kostenrechnung und Steuern nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Servicebereichs Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Servicebereich Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter in dessen Diensträumen vorzulegen.

(4) Füllt der Beherbergungsgast den Vordruck gem. Abs. 2 nicht aus, ist die Beherbergungsabgabe einzuziehen und an den Servicebereich Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter abzuführen.

(5) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Servicebereich Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

§ 8

Vereinbarungen gem. § 163 Abgabenordnung (AO)

Der Servicebereich Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 10

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Servicebereich Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter, die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Königswinter zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

(3) Derjenige, der die Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt hat, die der Beherbergungsgast zur Glaubhaftmachung der beruflich zwingenden Veranlassung seiner Beherbergung dem Beherbergungsbetrieb als Anlage zu seiner Erklärung gemäß § 7 Absatz 2 übergeben hat, hat auf Verlangen des Servicebereichs Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die beruflich zwingende Veranlassung der Beherbergung ergibt.

(4) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gemäß Absätzen 1 und 2 verpflichtet:

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
- diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Servicebereich Kostenrechnung und Steuern der Stadt Königswinter bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

(5) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

§ 12 Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

(1) Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungsabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Königswinter entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Beherbergungsabgabe unterfiel. Die entsprechenden Belege, insbesondere die Erklärungen gemäß § 7 Absatz 2, sind dem Antrag beizufügen.

(2) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

(3) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.

§ 13
Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§14
Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandsteuern gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Königswinter, den 20.07.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter

Stadt Königswinter
 Der Bürgermeister
 Kostenrechnung und Steuern
 Dollendorfer Str. 39
 53639 Königswinter

Amtlicher Vordruck für die
 Erklärung zur Beherbergungsabgabe
 für Beherbergungsleistungen
 (Anlage 1 der Satzung)

Telefon: 02244/889 214
 Telefax: 0224/889 378
 E-Mail: steuern@koenigswinter.de

Die Erklärung zur Beherbergungsabgabe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Königswinter in der jeweils gültigen Fassung.

Beherbergungsabgabe

Kassenzeichen

Name und Anschrift des Abgabentrichtungspflichtigen (Betreiberin oder Betreiber des Beherbergungsbetriebes)

Name, Vorname*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

E-Mail

Telefon

Registergericht

Registerart, Registernummer

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes für den die Erklärung abgegeben wird

Name Beherbergungsbe-
 trieb*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

*Pflichtfelder

Erhebungszeitraum (immer auszufüllen)

Kalenderjahr

1. Kalendervierteljahr

2. Kalendervierteljahr

3. Kalendervierteljahr

4. Kalendervierteljahr

abweichender Zeitraum

von

bis

--	--

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Beherbergungsabgabe.

Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.

A Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

	Bemessungsgrundlage (volle Euro)
Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer hierauf, ausser den unter B und C genannten Fällen	- - - - - EUR

In dem Betrag ist die Beherbergungsabgabe enthalten, da ein Herausrechnen nicht möglich ist	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
---	-----------------------------	-------------------------------

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Beherbergungsabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren.	Bemessungsgrundlage (volle Euro)
	- - - - - EUR

B Nur bei Pauschalpreisen

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit	Bemessungsgrundlage (volle Euro)
	- - - - - EUR

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Beherbergungsabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren.	Bemessungsgrundlage (volle Euro)
	- - - - - EUR

C Nur bei Kreuzfahrtschiffen

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

Anzahl Übernachtungsgäste _____	Bemessungsgrundlage (volle Euro)
multipliziert mit 100	- - - - - EUR

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich

hiermit, dass ich die Angaben in dieser Abgabenerklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des
Abgabentrichtungspflichtigen oder des Bevollmächtigten

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Kostenrechnung und Steuern
Dollendorfer Str. 39
53639 Königswinter

Amtlicher Vordruck zu § 7 Abs. 2
der Beherbergungsabgabensatzung
der Stadt Königswinter in der jeweils
gültigen Fassung
Erklärung zu aus beruflichen Gründen
veranlassten Beherbergungen

Telefon: 02244/889 214
Telefax: 0224/889 378
E-Mail: steuern@koenigswinter.de

Sämtliche Unterlagen und Angaben sind in deutscher Sprache und in Druckbuchstaben vorzunehmen (§ 87 der Abgabenordnung)

Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig. Sie ist erforderlich, wenn das Vorliegen einer Ausnahme von der generellen Steuerpflicht festgestellt werden soll.

Bei Nichtabgabe muss die Beherbergungsabgabe vom Beherbergungsbetrieb eingezogen werden.

Nach § 2 Absatz 1 der vorgenannten Satzung unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Königswinter der Beherbergungsabgabe. Gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung sind Aufwendungen für Beherbergungen insbesondere dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden könnte (zwingende berufliche Veranlassung).

Die Stadt Königswinter ist nach den Vorschriften der Satzung (insbesondere § 11 Absatz 3) und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

In Kenntnis dieser Regelung und der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen:

Meine Beherbergung in Königswinter war beziehungsweise ist beruflich zwingend erforderlich.

Name des Beherbergungsbetriebes

Beginn Beherbergung

Ende Beherbergung

Angaben zum Erklärenden (Abgabenschuldner und Beherbergungsgast)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsort, Geburtsdatum

Ich stehe in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Name des Arbeitgebers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Die zwingende berufliche Erforderlichkeit meiner Beherbergung ergibt sich aus

- der unterschriebenen Bescheinigung meines Arbeitgebers
- der Buchung durch meinen Arbeitgeber über ein Geschäftskundenportal mit integrierter Bestätigung
- der Buchung durch meinen Arbeitgeber mit integrierter Bestätigung
- Rechnungsstellung an und Zahlung durch meinen Arbeitgeber
- offizielle Akkreditierung bei einem im Beherbergungszeitraum im Raum Königswinter stattfinden berufsbezogenen Kongresses oder ähnlichem
- der nachstehenden Bestätigung meines Arbeitgebers

Hiermit wird bestätigt, dass die vor genannte Beherbergung meiner Mitarbeiterin beziehungsweise meines Mitarbeiters beruflich zwingend erforderlich war oder ist.

Ort und Datum

Unterschrift und ggf. Stempel Arbeitgeber

sonstigen Unterlagen, die die beruflich zwingende Beherbergung belegen

Ich bin gewerblich beziehungsweise freiberuflich tätig.

Umsatzsteuer-identifikations-Nummer oder einkommenssteuerlich geführt im Finanzamt

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des
Abgabenschuldners (Beherbergungsgast)